

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

28. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 03.12.2018

Nr. 21

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 196/2018 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	1
SVV-Beschluss Nr. 195/2018 Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2019 für Direktanlieferer	7
SVV-Beschluss 223/2018 Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	8
Aktionsplan Lärminderung Brandenburg an der Havel Beteiligung der Öffentlichkeit zum Aktionsplan Lärminderung der Stufe 2 für die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13. März 2017	9
Öffentliche Zustellung	10
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 10.12.2018	10
Nichtamtlicher Teil	
Impressum	12

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 196/2018

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I.S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern an der Umladestation im Recyclingpark bzw. am Wertstoffhof, August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel. Für diese wird ein Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern größer 1,1 m³ Fassungsvermögen gesammelt werden, wird nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfuhr der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter, nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle sowie nach der Abfallart bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr für die Annahme am Wertstoffhof, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg pro Jahr wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben. Gleiches gilt für gefährliche Abfälle in geringen Mengen von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder –erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.

- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der aufgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (6) Die Gebühr für das Bio-Vorsortiergefäß zur Getrennthaltung von Bioabfällen in der Wohnung wird pro Stück erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch befüllten Abfallbehälter erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes, der Abfallbehälter größer 1,1 m³, der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 und der Entgegennahme eines Bio-Vorsortiergefäßes ist gebührenpflichtig der Leistungsempfänger.

- (5) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Restabfallbehälter bzw. die Biotonne aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack, den transparenten Laubsack und das Bio-Vorsortiergefäß entsteht mit dem Erwerb.

In den Fällen der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof. In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung entsteht mit der Sonderleerung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht für das Grundstück entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel und die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und für die Saison-Biotonnen bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Im genannten Zeitraum entsteht die Gebührenpflicht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte.

Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und die Saison-Biotonnen wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Gebühr für Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und Saison-Biotonnen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig.

Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Entsteht die Gebührenpflicht bei Restabfallbehältern bei vorübergehend genutzten Grundstücken und Saison-Biotonnen erstmals im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres oder beim

Wechsel des Gebührenpflichtigen im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mit Abfallbehältern größer 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid festgesetzten Höhe fällig.
- (4) Mit dem Erwerb des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes bzw. des Bio-Vorsortiergefäßes wird die Gebühr sofort fällig und ist bar zu entrichten.

Mit der Abgabe von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 wird die Gebühr mit der Verwertung der Abfälle fällig und ist bar zu entrichten.

Der Gebührenpflichtige erhält in diesen Fällen einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr. Auf dem Wertstoffhof kann ab 10,00 € mit einem elektronischen Bezahlsystem die Gebühr entrichtet werden.

- (5) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid festgesetzten Höhe fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Soweit Funktions- und Statusbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	54,01 €
b: 80 l Rauminhalt	71,30 €
c: 120 l Rauminhalt	105,89 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	436,83 €
b: 1.100 l Rauminhalt	2.007,55 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	880,14 €
b: 1.100 l Rauminhalt	4.039,28 €

2. Gebührensätze für **Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke** betragen (01.04. bis 30.09.):

2.1 Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	29,06 €
b: 80 l Rauminhalt	38,09 €

c: 120 l Rauminhalt 56,13 €

2.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 219,70 €

b: 1.100 l Rauminhalt 1.012,41 €

2.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 445,87 €

b: 1.100 l Rauminhalt 2.049,01 €

3. Jahresgebührensätze der **Biotonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 39,97 €

b: 120 l Rauminhalt 78,09 €

4. Gebührensätze der **Saison-Biotonne** für kompostierbare Abfälle betragen (01.04. bis 30.09.):

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 21,74 €

b: 120 l Rauminhalt 41,63 €

5. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

5.1: Blauer Abfallsack 2,72 €/Stück

5.2: Transparenter Laubsack 1,00 €/Stück

6. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Umladung und Entsorgung für Sperrmüll oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kosten für Umladung und Entsorgung für gemischte Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,54 €	124,83 €	124,83 €	124,83 €	101,45 €/t	96,69 €/t
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	2,02 €	124,83 €	124,83 €	124,83 €	101,45 €/t	96,69 €/t
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	2,30 €	124,83 €	124,83 €	124,83 €	101,45 €/t	96,69 €/t

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behältern für Abfälle zur Verwertung

a: 60 l Biotonne 19,22 €

b: 120 l Biotonne 19,80 €

- c: 240 l Papiertonne 22,10 €
d: 1.100 l Papiertonne 34,54 €

8. Gefährliche Abfälle in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg im Jahr und gefährliche Abfälle von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Spraydosen mit schädlichen Restinhalten)	150110*	3,91
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und ölverschmutzte/öhlhaltige Betriebsmittel)	150202*	1,89
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten Feuerlöscher	160507*	6,77
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	6,77
Lösemittel	200113*	2,25
Säuren	200114*	3,79
Laugen	200115*	3,79
Fotochemikalien	200117*	2,01
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	6,77
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	12,36
Altfarben und -lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,01
Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet	200128 /080112	2,01
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	2,60
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	1,89
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	3,79

* gefährliche Abfälle

9. Gebührensatz für den Erwerb eines **Bio-Vorsortiergefäßes:** 3,00 €/Stück

Brandenburg an der Havel, den 28.11.2018

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Beschluss-Nr. 195/2018

Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2018 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 und 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2019 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Umladung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

- (1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	116,39
20 03 07	Sperrmüll	121,15
17 02 03	Kunststoffe	116,39
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	121,15
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	116,39

Bis zu einem Gewicht unter 100 kg beträgt das Mindestentgelt für gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie Sperrmüll 6,29 € pauschal. Für alle sonstigen behandlungsbedürftigen Abfälle beträgt das Mindestentgelt bis zu einem Gewicht unter 100 kg 5,87 € pauschal.

- (2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	277,48

Bis zu einem Gewicht unter 100 kg beträgt das Mindestentgelt 12,41 € pauschal.

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 2. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung sowie die Anlieferer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (2-mal pro Jahr) auf dem Wertstoffhof.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten. Auf dem Wertstoffhof kann ab 10,00 € mit einem elektronischen Bezahlsystem das Entgelt entrichtet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Soweit Funktions- und Statusbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.

Brandenburg an der Havel, den 28.11.2018

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Beschluss-Nr. 223/2018

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3,12 und § 28 Abs. 2 S.1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.11.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 09. Dezember 2009, S. 2 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 28. Dezember 2010, S. 11 ff.), durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 29 vom 27. Dezember 2011, S. 4 ff.), durch die Dritte Änderungssatzung vom 06.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 25 vom 12. Dezember 2012, S. 7 ff.), durch die Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 19.12.2014, S. 1 ff.), durch die Fünfte Änderungssatzung vom 04.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 09.12.2015, S. 8 ff.), durch die Sechste Änderungssatzung vom 02.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 05.12.2016, S.7 ff.) und durch die Siebente Änderungssatzung vom 06.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 13.12.2017, S.6 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse A 1 (Reinigung zweimal wöchentlich)	9,68 €
in Reinigungsklasse A 2 (Reinigung einmal wöchentlich)	4,84 €
in Reinigungsklasse B (Reinigung 14-täglich)	2,42 €

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse W 1 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 1)	1,53 €
in Reinigungsklasse W 2 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 2)	1,47 €
in Reinigungsklasse W 3 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 3)	1,42 €

2. In Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Straßenreinigungsverzeichnis) werden nachfolgende Straßen/Straßenabschnitte wie folgt aufgenommen bzw. geändert:

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Fohrder Landstraße (von Hafenbahnbrücke bis Upstallstraße)	A 2	W 2
Märkische Aue	C	C
Wilhelmsdorfer Straße (Stichstraße zwischen Nr. 59 u. 60)	C	C

Alle weiteren Straßen/Straßenabschnitte der Anlage 2 (Straßenreinigungsverzeichnis) bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 29.11.2018

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Aktionsplan Lärminderung Brandenburg an der Havel Beteiligung der Öffentlichkeit zum Aktionsplan Lärminderung der Stufe 2 für die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13. März 2017

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG einen Entwurf des Aktionsplans Lärminderung der Stufe 3 erstellt.

Auf Veranlassung der Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz „Verordnung über die Lärmkartierung“ (34. BImSchV) ist durch das Land Brandenburg eine Lärmkartierung aller Hauptverkehrsstraßen mit jährlichen Verkehrsmengen ab 3 Millionen Fahrzeugen durchgeführt worden.

Im Ergebnis der Kartierungen sind Lärmbelastungen in bewohnten Bereichen festgestellt worden. Entsprechend stand auch die Stadt Brandenburg an der Havel vor der Aufgabe, die Lärmsituation im Stadtgebiet zu untersuchen und Maßnahmen zur Minderung zu entwerfen.

Der Aktionsplan Lärminderung Stufe 3 schreibt den Aktionsplan Lärminderung von 2017 fort. Der Planentwurf wurde unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklungsplanung und der Luftreinhalteplanung abgestimmt und im November 2018 fertiggestellt. Im Ergebnis liegt nunmehr eine konsolidierte Entwurfsfassung für die Fortschreibung des Aktionsplans Lärminderung Brandenburg an der Havel vor.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend § 47 d Abs. 3 BImSchG durch Auslegung des Planentwurfes beteiligt. Bis zum Ablauf der sechswöchigen Auslegungsfrist kann gegenüber der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stellung genommen werden. **Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 03.12.2018 und endet am 14.01.2019.**

Der Entwurf des Aktionsplans Lärminderung Stufe 2 für die Stadt Brandenburg an der Havel ist auf den Internetseiten der Stadt Brandenburg unter

<https://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/verkehrsentwicklung/laermminderung>

einsehbar. Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer eines Monats in der Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel unter folgender Adresse aus:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Klosterstraße 14, Haus C, Zimmer C 101
14770 Brandenburg an der Havel

zu den Dienstzeiten : Di.: 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Do.: 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung: 03381/586111

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf des Aktionsplans Lärminderung Stufe 3 für die Stadt Brandenburg an der Havel können an die oben genannte Adresse oder an:

Verkehrsplanung@Stadt-Brandenburg.de

bis Ende der Auslegungsfrist eingesendet werden.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Fertigstellung der Fortschreibung des Aktionsplans Lärminderung Stufe 3 angemessen berücksichtigt. Der aufgestellte Plan wird danach gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

gez. i. V. Reck
Hans-Joachim Freund
Fachbereichsleiter

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 05.10.2018, Aktenzeichen 244880-1111-1 konnte

Herrn Tomasz Staszewski,

letzte bekannte Anschrift: Belziger Chaussee 17, 14797 Kloster Lehnin, OT Lehnin, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 10.12.2018, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung**
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 19.11.2018**
- 4 Feststellung der Tagesordnung**
- 5 Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 273/2018 Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 5.2 271/2018 Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad

- 5.3 270/2018 Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Sicherung der Liquidität
Einreicher: Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad
- 5.4 268/2018
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2019 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 5.5 286/2018
HA-Vorlage Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 60.000 € für das Budget 122.13_52_54_55 (Meldeangelegenheiten)
Einreicher: Herr Brandt
Fachbereich V
- 5.6 145/2018 Bebauungsplan Nr. 33 "Am Gallberg" Brandenburg an der Havel
- Beschluss über Anregungen
- Satzungsbeschluss
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 5.7 215/2018 Neue Grubensatzung ab 01.01.2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 5.8 216/2018 Neue Entwässerungssatzung ab 01.01.2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 5.9 218/2018 Abwassergebührensatzung ab 01.01.2019
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 6.1 276/2018 Bürgerbeteiligungsverfahren zur Entwicklung des Packhofgeländes
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Pro Kirchmöser
- 6.2 284/2018 "Wohnbauentwicklung im Ortsteil Kirchmöser ermöglichen"
Einreicher: Fraktionen CDU und Freie Wähler
- 6.3 285/2018 Ausweisung von Flächen in Kirchmöser für Wohnbebauung
Einreicher: Fraktion SPD
- 6.4 287/2018 Einstellung der finanziellen Mittel für ILE-Maßnahmen im Haushalt 2019/2020
Einreicher: Ortsbeiräte Gollwitz, Wust, Ortsvorsteher Göttin,
Klein Kreutz, Kirchmöser, Plaue, Mahlenzien, Schmerzke
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 19.11.2018**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 217/2018
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2019 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II

- | | | |
|-----------|------------------------|--|
| 12.2 | 246/2018
HA-Vorlage | Wirtschaftsplan 2019 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II |
| 12.3 | 264/2018
HA-Vorlage | Wirtschaftsplan 2019 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und der Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH (RPB)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II |
| 12.4 | 265/2018
HA-Vorlage | Wirtschaftsplan 2019 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II |
| 13 | | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern |
| 14 | | Anfragen aus dem Hauptausschuss |
| 15 | | persönliche Mitteilungen und Erklärungen |
| 16 | | Informationen durch den Oberbürgermeister |
| 17 | | Schließung der Sitzung |

gez. N. Langerwisch
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 30.11.2018

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

IMPRESSUM

Herausgeber: Redaktion:	Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung: Bezugsquelle:	Eigendruck Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: Jahresabonnement: Kündigungsfrist:	1,00 € 25,50 € einschl. Porto 15. Dezember